

Städtische Bannen- und Brause-Bäder

Öffnungszeiten		Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1	Montag, Dienstag Mittwoch, Donnerstag und Freitag	vorm. von 9 bis 1 Uhr nachm. von 4 bis 8 Uhr ¹⁾	Dienstag und Freitag von 4 bis 8 Uhr nachm.
	Sonnabends	von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	
Bad II: Luisenstraße 17, hinter der Kreuzkirche	Montag, Dienstag Mittwoch, Donnerstag und Freitag	vorm. von 9 bis 1 Uhr nachm. von 4 bis 8 Uhr ¹⁾	Dienstag, Mittwoch und Freitag von 4 bis 8 Uhr nachm.
	Sonnabends	von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	

¹⁾ An den Nachmittagen, welche für Frauen bestimmt sind, nur Brausen

Städtisches Flußbad in der Fulda

Auedamm 8½.

10 000 qm Wasserfläche, 25 000 qm Wiesenfläche.

Wirtschaftsbetrieb im Hauptgebäude.

Öffnungszeiten: 15. Mai bis 15. September an Werk- und Festtagen
von morgens 7 Uhr bis abends zur Dämmerung.

Abteilungen: Schülerbad, Herrenbad, Familienbad, Damenbad,
Schülerinnenbad.

Besondere Einrichtungen für Schwimmunterricht.

Auskleidehallen und Einzelzellen zum Auskleiden.
Besondere Einrichtungen für Kleiderverwahrung.

Preise:

Einzelbad ohne Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,15 Mk.
Duzendkarte ohne Benutzung einer Auskleidezelle	1,50 "
Dauerkarte " " " " " "	6,- "
Einzelbad mit Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,40 "
Duzendkarte mit Benutzung einer Auskleidezelle	4,- "
Dauerkarte " " " " " "	12,- "
Leihwäsche	0,10 bis 0,30 "

Städtische Desinfektionsanstalt

Desinfizierung von Sachen und Bohnräumen, desgl. Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbes. Wanzen.
Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberg-
berger Str. 1 429 oder im Gesundheitsamt, Rathaus, Erdgesch.,
Zimmer 6 stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur
Sache erteilen.

Beerdigungswesen

Städtisches Beerdigungsamt: Rathaus, Zimmer 48b. Rathhaus.

Dienststunden: Von 8 bis 1½ vormittags und 3-½ nachmittags, mit Ausnahme Mittwoch nachmittags. Bei Feiertagen, die nicht
auf einen Sonntag fallen, von 8-10 vormitt., Sonntag geschlossen.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städtordnung für die Provinz
Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut
erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeinbeanstalt
ausschließlich der Verwaltung der Stadt Cassel. Die mit
dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegen-
heiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdi-
gungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdi-
gungsamt führt der Magistrat der Stadt Cassel.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der
Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem
der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt
werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen
Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Über-
führung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch ge-
nommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen
Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittels der
städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen
sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern,
diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die
Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Leichenwagens ausgeführt
werden kann, die Leichen der im § 3 genannten Personen und die-
jenigen Leichen, bei denen der Magistrat die Überführung in anderer
geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien,
Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regel-
mäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Reichs-
heeres,
2. der Israeliten,
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen,

deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaft-
lichen Zwecken nach einer Universität überführt werden,

4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden
wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Fried-
hofe beerdigt oder nicht nach einem hiesigen Bahnhofe über-
führt werden.

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch
genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Aus-
nahme der im § 3 unter 1-4 aufgeführten, sind bei dem Beerdi-
gungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod
nächstfolgenden Tage anzugeben.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Ge-
setzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe-
schließung v. 6. Febr. 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den
Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-,
Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die
Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zu-
ständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beer-
digungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und
-kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren
Sätze von der Stadtverwaltung bestimmt werden. Die Einziehung
erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Be-
stimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamtes
regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende
Verwaltungsordnung und, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den
§ 2 Absatz 2 sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung
getroffen.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen
Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst
verboten.